jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Vorarlberg 1992/03/10 1-031/92

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.03.1992

Beachte

Erk.d.VwGH vom 28.9.1988, Zl. 88/02/0108 **Rechtssatz**

Wer jeweils nach erfolgter Anhaltung einer begründeten Aufforderung zum Alkotest nicht Folge leistet und danach mit dem Pkw weiterfährt (dreimal), begeht drei Verwaltungsübertretungen. Dieses rechtliche Ergebnis ist im übrigen im Hinblick auf die mehrfache Bestrafung auch nicht unbillig. Es leuchtet ein, daß ein alkoholbeeinträchtigter Lenker, der nach einer Anhaltung und Feststellung seiner Alkoholisierung seine Fahrt wieder fortsetzt, die Interessen der Verkehrssicherheit erneut gefährdet und sein Verhalten daher erneut strafwürdig ist. Gegenüber einem solchen alkoholbeeinträchtigten Lenker sollte aber jener Lenker nicht bessergestellt werden, der die Feststellung einer allfälligen Alkoholisierung verhindert. Dies u.a. im Hinblick darauf, daß die eine Voraussetzung für die Aufforderung bildende Vermutung der Alkoholbeeinträchtigung es jedenfalls nicht unwahrscheinlich erscheinen läßt, daß sich auch dieser Lenker in einem alkoholbeeinträchtigten Zustand befindet und somit die Verkehrssicherheit gefährdet. Tatsächlich hat sich ja beispielsweise auch im gegenständlichen Fall später herausgestellt, daß der Berufungswerber alkoholbeeinträchtigt gewesen ist (0,58 mg/l Atemalkohol).

Schlagworte

Wiederholtes Verweigern des Alkotests nach erneutem Lenken des Fahrzeuges und neuerlicher Aufforderung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at